

§50

(1) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl hat der Wahlleiter beim ersten Zusammentreten der Volkskammer dieser zur Beschlußfassung vorzulegen (Art. 59 der Verfassung). Der Beschluß über den Einspruch ist derjenigen Vereinigung, die den Einspruch erhoben hat, unverzüglich zuzustellen.

(2) Wird dem Einspruch durch Beschluß der Volkskammer stattgegeben und die Wahl für ungültig erklärt, so hat binnen drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden. Den Tag der Neuwahl bestimmt die Begierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Neuwahl findet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt.

(4) Die Wahlvorstände, Wahlausschüsse, Wahlgebiete und Wahlräume bleiben unverändert.

(5) Für die Neuwahl ist dieselbe Wählerliste zugrunde zu legen wie bei der Hauptwahl; sie ist jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

(6) Für die Neuwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

§51

(1) War die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneten gesetzlich unzulässig, weil die Voraussetzungen für deren Wählbarkeit fehlten, so ist nur deren Wahl für ungültig zu erklären.

(2) Wenn die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt wird, so tritt an dessen Stelle ein Kandidat des gleichen Wahlvorschlages nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages. War der Abgeordnete auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag gewählt worden, so tritt an seine Stelle ein